

# ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 5 vom 19. Dezember 2023

ZG Obergericht, 2023-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z1\\_2023\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2023_5)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 5 du 19 décembre 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT Z1 2023 5 del 19 dicembre 2023

## Regeste

Feststellung | Datenschutzgesetz

## Erwägungen

### E. 1

In der Berufung macht der Beklagte in erster Linie geltend, die Schlichtungsgesuche der Kläger vom 28. Oktober und 6. Dezember 2021 seien ihm nicht ordnungsgemäss zugestellt worden (act. 14 Rz II.2.5 f.). Die am 13. Mai 2022 im Amtsblatt des Kantons Zug publizierte Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vom 2. Juni 2022 seien unzulässig gewesen. Dies führe zur Ungültigkeit der Klagebewilligungen und stelle ein Prozesshindernis dar. Das Vorliegen einer gültigen Klagebewilligung sei eine Prozessvoraussetzung, die das Gericht von Amtes wegen zu prüfen habe (act. 14 Rz II.3.2 ff., II.3.2.3). Damit macht der Beklagte sinngemäss geltend, dass das Kantonsgericht auf die Klage nicht hätte eintreten dürfen. Dieser Einwand ist vorab zu prüfen. 2.1 Gemäss Art. 59 Abs. 1 ZPO tritt das Gericht auf eine Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen einer gültigen Klagebewilligung der Schlichtungsbehörde ist eine Prozessvoraussetzung, die das Gericht gemäss Art. 60 ZPO von Amtes wegen zu prüfen hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat das Gericht von Amtes wegen Abklärungen vorzunehmen, wenn – wie vorliegend – die Gefahr besteht, dass ein Sachurteil trotz Fehlens einer Prozessvoraussetzung ergeht. Das Gericht hat daher unabhängig vom Einwand der beklagten Partei den Tatsachen nachzugehen, welche die Gültigkeit der Klagebewilligung und damit die Zulässigkeit der Klage beeinflussen könnten (vgl. BGE 146 III 185 E. 4.4.2 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.4 und 3.4.2). Über die Prozessvoraussetzungen bzw. über die Zulässigkeit einer Klage entscheidet das Gericht somit ohne Bindung an die Parteianträge; diese sind der Parteidisposition entzogen (sog. Offizialgrundsatz gemäss Art. 58 Abs. 2 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.3.2; Sutter-Somm/Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 60 ZPO N 1 und 4, je m.w.H.). 2.2 Das Fehlen einer Prozessvoraussetzung ist in "jedem Stadium des Verfahrens" zu berücksichtigen und damit auch in zweiter Instanz von Amtes wegen zu prüfen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel erst im Rechtsmittelverfahren offenbar wird, nachdem zunächst in erster Instanz ein Sachentscheid gefällt wurde. Ob der Mangel für die Vorinstanz erkennbar war, ist

Seite 7/13 nicht relevant (vgl. Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 60 ZPO N 2 m.w.H.; Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 1619 m.w.H.; Urteil des Obergerichts Zürich PS160146 vom 19. Mai 2017 E. III.2.c). Die obere kantonale Instanz hat die sachliche Zuständigkeit ihrer Vorinstanz auch ohne entsprechende Rüge des Rechtsmittelführers oder Rechtsmittelgegners zu prüfen. Es

kommt nicht darauf an, ob der Unzuständigkeitseinwand überhaupt erhoben wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_291/2015; 4A\_301/2015 vom 3. Februar 2016 E. 3.2; s. auch hinten E. 3.3). Die Pflicht zur amtswegigen Prüfung bezieht sich grundsätzlich auch auf die Ebene der Sachverhaltsermittlung, soweit Tatsachen und Beweismittel bezüglich des Fehlens einer Prozessvoraussetzung betroffen sind. Art. 317 Abs. 1 ZPO, wonach neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b), ist diesbezüglich nicht anwendbar. Somit ist im Berufungsverfahren das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel, die sich auf das Fehlen einer Prozessvoraussetzung beziehen, bis zum Beginn der Urteilsberatung zulässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_448/2020 vom 18. Februar 2021 E. 2.4.4; 4A\_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.4.3; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 317 ZPO N 5). 2.3 Kommt die Berufungsinstanz zum Schluss, dass eine Prozessvoraussetzung bereits im erstinstanzlichen Verfahren nicht gegeben war, so ist die Berufung des Beklagten gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Klage durch Nichteintreten zu erledigen (vgl. Seiler, a.a.O., N 493 und 1619; s. dazu auch BGE 140 III 70 E. 5).

### **E. 3**

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt in der Regel durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO; sog. förmliche Zustellung). Eine Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (sog. Ediktalzustellung) ist gemäss Art. 141 Abs. 1 ZPO nur dann zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Adressatin oder des Adressaten unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann (lit. a) oder eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre (lit. b) oder eine Partei mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland entgegen der Anweisung des Gerichts kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat (lit. c). Art. 141 ZPO bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die förmliche Zustellung durch die Ediktalzustellung ersetzt werden kann. Die Zustellung auf dem Ediktalweg erfolgt nur dann, wenn die anderen Zustellungsformen (d.h. ordentliche förmliche Zustellungen nach Art. 137-140 ZPO) nicht möglich sind. Die öffentliche Bekanntmachung ist mithin das letzte Mittel ("ultima ratio"), zu dem das Gericht einzig dann Zuflucht nehmen darf, wenn einer von den in Art. 141 Abs. 1 lit. a-c ZPO abschliessend aufgezählten "pathologischen Fällen" erfüllt ist. Da die Ediktalzustellung das letzte Mittel für die Zustellung bleiben muss, kann ein unbekannter Aufenthaltsort oder die Unmöglichkeit der Zustellung im Sinne von Art. 141 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO erst dann angenommen werden, wenn sämtliche zumutbaren und sachdienlichen Nachforschungen vorgenommen wurden, jedoch erfolglos geblieben sind. Wann diesem Rechercheauftrag rechtsgenügend nachgekommen wurde, bestimmt sich nach der jeweiligen Sachlage (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_646/2020 vom 12. April 2021 E. 3.1 f. m.w.H.; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 141 ZPO N 1).

Seite 8/13

#### **E. 3.1**

Der E-Mail des Friedensrichters vom 28. April 2022 (act. 1/7) lässt sich entnehmen, dass dieser die Vorladungen zur Schlichtungsverhandlung gestützt auf Art. 141 Abs. 1 lit. a ZPO im Amtsblatt des Kantons Zug publizieren liess, nachdem die Zustellversuche in

G.\_\_\_\_\_ er- folglos geblieben waren und der Beklagte auch an den im Schreiben der Kläger vom 24. März 2022 angegebenen neuen Adressen (H.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ bzw. J.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ ) "nicht bekannt" war (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4.3). Wie der Friedensrichter diese neuen Adressangaben überprüft und welche Abklärungen er diesbezüglich getroffen hat, geht aus den Akten nicht hervor. Ob er bzw. die zur Mitwirkung verpflichteten Kläger bei den betroffenen Einwohnerbehörden, der Polizei und den Migrationsbehörden (und je nach- dem auch bei weiteren Stellen) hinsichtlich der Adresse, des Wohnorts oder des Verbleibs des Beklagten nachgefragt haben (vgl. Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 141 ZPO N 3), ist offen. Die für die Ediktalzustellung gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a und lit. b ZPO erforderlichen zumutbaren Nachforschungen sind somit nicht nachgewiesen.

### **E. 3.2**

Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass sich der Friedensrichter – wie von ihm in der E-Mail vom 28. April 2022 dargelegt – bei den Einwohnerbehörden von D.\_\_\_\_\_ ZH und I.\_\_\_\_\_ ZG nach einer Anmeldung des Beklagten erkundigte und abschlägige Ant- worten erhielt. Trotzdem hätte er – wie nachfolgend zu zeigen ist – die Vorladung (noch) nicht im Amtsblatt publizieren dürfen.

#### **E. 3.2.1**

Zu beachten ist, dass der Beklagte am 28. April 2022 zwar tatsächlich noch nicht in D.\_\_\_\_\_ ZH angemeldet war; vielmehr erfolgte eine "provisorische" Anmeldung erst am 1. Juni 2022, nachdem der Beklagte offenbar "am 2. März 2022 von Deutschland zugezogen" war (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 2). In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, ob das Friedensrichteramt – unabhängig von der Nachfrage bei der Einwohnerkontrolle – einen Zustellversuch an die von den Klägern angegebene Adresse in D.\_\_\_\_\_ ZH hätte veranlassen müssen, ist doch die Zustellung auf dem Ediktalweg nur dann (subsidiär) mög- lich, wenn die ordentlichen förmlichen Zustellungen nach Art. 137-140 ZPO erfolglos geblie- ben sind (vgl. vorne E. 3). Der Beklagte bringt diesbezüglich vor, dass er [im vorliegend massgebenden Zeitpunkt] in D.\_\_\_\_\_ ZH über einen "privaten Mietvertrag" verfügt habe, was er jedoch nicht nachgewiesen hat (act. 14 Rz I.2.1). Diese Frage kann vorliegend aller- dings offenbleiben, und zwar aus folgenden Gründen:

#### **E. 3.2.2**

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beklagte – wie offenbar auch die Einwohnerkontrolle von I.\_\_\_\_\_ ZG gegenüber dem Friedensrichter bestätigte – zu keinem Zeitpunkt in I.\_\_\_\_\_ ZG angemeldet war. Im Beschluss des Landgerichts G.\_\_\_\_\_ vom 15. März 2022, den die Kläger dem Friedensrichteramt mit Schreiben vom 24. März 2022 zukommen liessen, wurden für den Beklagten jedoch die Adresse in D.\_\_\_\_\_ ZH (in seiner Eigen- schaft als Partei) sowie die Adresse in I.\_\_\_\_\_ ZG (in seiner Eigenschaft als "Prozessbe- vollmächtigter") verwendet (act. 22/6). Somit bestanden konkrete Hinweise auf ein Zustello- mizil in der Schweiz, weshalb das Friedensrichteramt gemäss Art. 137 ZPO einen Zustellver- such an die Adresse des Beklagten als "Prozessbevollmächtigten" in I.\_\_\_\_\_ ZG hätte vornehmen müssen. Dieser Versuch wäre aller Voraussicht nach erfolgreich gewesen, weil der Beklagte tatsächlich über dieses Zustelldomizil verfügte (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 2; s. auch act. 1/6 und die Ausführungen der Kläger in act. 1 Rz 10 und act. 14/20-22 sowie die Ausführungen des Beklagten in act. 14 Rz I.3.2) und dort

Zustellungen im Rahmen der inter-

Seite 9/13 nationalen Rechtshilfe effektiv möglich waren (vgl. das anonymisierte Schreiben des Obergerichts Zug vom 22. April 2022 im Verfahren IR 2022 260). Nur weil die Zustellversuche in G. \_\_\_\_\_ erfolglos blieben, durfte das Friedensrichteramt ausserdem nicht darauf schlies- sen, dass auch eine förmliche Zustellung in I. \_\_\_\_\_ ZG von vornherein erfolglos sein würde (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich PF200090 vom 23. Dezember 2020 E. 3.9 f. m.w.H.). Vielmehr hätte es in einem ersten Schritt versuchen müssen, eine förmliche Zustel- lung an der J. \_\_\_\_\_ in I. \_\_\_\_\_ ZG (und womöglich auch an der H. \_\_\_\_\_ in D. \_\_\_\_\_ ZH) vorzunehmen, ehe es auf die subsidiäre Ediktalzustellung hätte zurückgrei- fen dürfen (vgl. Urteile des Obergerichts Zürich LF230054 vom 16. August 2023 E. 3, PF200090 vom 23. Dezember 2020 E. 4.2 f. und RE160011 vom 10. November 2016 E. II.2.3, je m.w.H.; Urteil des Obergerichts Nidwalden BAZ 20 28 vom 10. Juni 2021 E. 3.4.1 f.; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 141 ZPO N 1 und 4).

### **E. 3.3**

Demnach waren die Voraussetzungen für eine Ediktalzustellung gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a und b ZPO nicht erfüllt, weshalb die vom Friedensrichteramt ausgestellten Klagebewilligungen mit einem derart schwerwiegenden Verfahrensmangel behaftet sind, dass sie als nichtig er- scheinen. Das gilt zumindest in jenen Fällen, in denen der Adressat keine Kenntnis vom Ver- fahren hatte. Die Nichtigkeit ist sodann jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten. Sie kann auch im Rechtsmittelweg festgestellt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B\_471/2022 vom 24. August 2022 E. 3 und 4A\_646/2020 vom 12. April 2021 E. 3.3.2 f., je m.w.H.; Urteil des Obergerichts Zürich PF200090 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3 und 4.5).

### **E. 3.4**

Dass die Vorladungen zur Schlichtungsverhandlung trotz fehlender Voraussetzungen publi- ziert wurden, macht die in der Folge ausgestellten Klagebewilligungen aber nicht in jedem Fall wirkungslos. Wenn nämlich der Adressat von der Publikation der Vorladung effektiv Kenntnis erhalten hat, kann er sich nicht auf eine mangelhafte Zustellung berufen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Vorladung vom Gericht [oder vom Friedensrichteramt] mit A-Post zugestellt wurde und diese ihm tatsächlich zugegangen ist. Die Einrede der Nichtigkeit ist in diesem Fall rechtsmissbräuchlich (vgl. Urteil des Obergerichts Nidwalden BAZ 20 28 vom 10. Juni 2021 E. 4.1 f.; Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., Art. 141 ZPO N 2; Frei, Berner Kommentar, 2012, Art. 138 ZPO N 36).

#### **E. 3.4.1**

Vorbehalten bleibt allerdings der Fall, in welchem die Gegenpartei versucht hat, den Beklag- ten über das Verfahren oder die Sendung in Kenntnis zu setzen. Es besteht nämlich keine allgemeine Pflicht, solchen Kontaktversuchen von Privaten im Zusammenhang mit gerichtli- chen Verfahren Beachtung zu schenken. Folglich kann einer Partei nicht entgegengehalten werden, sie habe Kontaktversuche der Gegenpartei ignoriert. Vielmehr müssen solche Bemühungen von einer Behörde ausgehen, damit die Berufung auf eine mangelhafte Zustel- lung als rechtsmissbräuchlich erscheint, ansonsten einer Privatjustiz Tür und Tor geöffnet würde. Erst wenn sich aufgrund von Handlungen einer Behörde konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis der Partei vom Verfahren ergeben (indem die Behörde z.B. im Zusammenhang mit dem fraglichen Verfahren bereits nachweislich und

erfolgreich mit einer Partei persönlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail in Kontakt getreten ist), kann die Berufung auf eine mangelhafte Zustellung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtsmissbräuchlich sein, wenn die Partei nach Treu und Glauben mit einer gerichtlichen Zustellung in dem ihr be-

Seite 10/13 kannten Verfahren rechnen musste (vgl. Urteile des Obergerichts Zürich LE170022 vom 25. September 2017 E. 4.3.1 f. und RE160011 vom 10. November 2016 E. II.2.2 und II.5.3).

#### **E. 3.4.2**

Wie die Kläger zu Recht vorbringen (act. 22 Rz 65 f.), wusste der Beklagte vom Verfahren in der Schweiz (act. 14 Rz I.4.3). Im Schreiben der Kläger an das Landgericht G. \_\_\_\_\_ vom

#### **E. 3.5**

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Vorladungen zur Schlichtungsverhandlung vom 2. Juni 2022 nicht gesetzeskonform waren und dementsprechend die vom Friedensrichteramt I. \_\_\_\_\_ am 2. Juni 2022 ausgestellten Klagebewilligungen als nichtig zu betrachten sind. Da eine gültige Klagebewilligung eine Prozessvoraussetzung darstellt (vgl. vorne E. 2.1), hätte das Kantonsgericht auf die Klage der Kläger vom 12. August 2022 nicht eintreten dürfen. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen der Parteien einzugehen. 4. Zusammenfassend erweist sich die Berufung als begründet, weshalb sie gutzuheissen, der angefochtene Entscheid aufzuheben und auf die Klage nicht einzutreten ist (vgl. vorne E. 2.3). 5. Bei diesem Verfahrensausgang haben die Kläger als unterliegende Parteien unter solidarischer Haftung die gesamten Prozesskosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen (Art. 318 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO; s. dazu auch BGE 119 Ia 1 E. 6b). 5.1 Für das erstinstanzliche Verfahren setzte die Vorinstanz die Gerichtskosten auf CHF 2'700.00 fest (act. 13 E. 6). Diese in der Höhe unbestrittenen Gerichtskosten sind neu den Klägern aufzuerlegen, welche überdies auch die Kosten für die Schlichtungsverfahren zu tragen haben. Im Weiteren wären die Kläger grundsätzlich zu verpflichten, dem Beklagten eine angemessene Parteientschädigung bzw. Umtriebsentschädigung zu bezahlen (vgl. hinten E. 5.3). Durch das erstinstanzliche Verfahren ist dem Beklagten allerdings kein nennenswerter Aufwand entstanden, für den er zu entschädigen wäre. 5.2 Der für die Festsetzung der Gerichtskosten des Berufungsverfahrens massgebende Streitwert beläuft sich auf CHF 33'000.00 (act. 13 E. 6). Bei diesem Streitwert beträgt die ordent-

Seite 11/13 liche Entscheidgebühr CHF 3'960.00 (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 KoV OG). Vorliegend ist zu beachten, dass die Berufung gutgeheissen und auf die Klage nicht eingetreten wird, weshalb das Obergericht auf eine materielle Beurteilung verzichten konnte. Trotzdem war das vorliegende Verfahren mit einem erheblichen Aufwand verbunden, was insbesondere auch für die Beurteilung des von den Klägern gestellten Begehrens um Sicherstellung der Parteientschädigung gilt (vgl. act. 23-32). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die ordentliche Entscheidgebühr um rund 1/4 auf CHF 3'000.00 zu reduzieren (§ 3 und § 5 Abs. 1 KoV OG). 5.3 Hinsichtlich der Parteientschädigung ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte weder in Deutschland noch in der Schweiz als Rechtsanwalt zugelassen und dementsprechend auch nicht als Anwalt in eigener Sache aufgetreten ist. Folglich ist ihm für das Berufungsverfahren lediglich eine angemessene Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO zuzusprechen. Ein

Anspruch auf eine solche Entschädigung besteht gemäss Gesetz allerdings nur in besonderen Fällen, wobei es in erster Linie darum geht, einen gewissen Ausgleich zu schaffen, wenn eine selbständig erwerbende Person, die den Prozess selber führt, einen Verdienstausschlag erleidet (vgl. Urteil des Obergerichts Zug vom 17. Dezember 2013 E. 7.3.1, in: GVP 2013 S. 202; Rusch/Fischbacher, Entschädigung des anwaltlichen Prozessierens in eigener Sache und verwandter Formen, AJP 2019 686 ff., 687 f. m.w.H.). Im vorliegenden Fall macht der Beklagte sinngemäss einen Verdienstausschlag von CHF 4'000.00 geltend, versäumt es allerdings, diesen Betrag hinreichend zu substantizieren (act. 35 S. 12 unten). Trotzdem ist es aus Billigkeitsüberlegungen angezeigt, ihm unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Dabei fällt insbesondere in Betracht, dass der Beklagte selbständig erwerbender Jurist ist und es sich um eine komplizierte Sache handelt, die für ihn offenkundig mit einem erheblichen Aufwand verbunden war (vgl. Urteil des Obergerichts Zug vom 17. Dezember 2013 E. 7.3.2, in: GVP 2013 S. 203). Hinsichtlich der Bemessung erscheint es vorliegend als angemessen, in einem ersten Schritt das Honorar gemäss Anwaltstarif heranzuziehen und dieses in einem zweiten Schritt – weil der Aufwand für Instruktion und Kommunikation mit der Klientschaft entfällt – ermessensweise um 25 % zu reduzieren (vgl. Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 95 ZPO N 42; Rüegg/Rüegg, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 95 ZPO N 21 f.; Urteil des Obergerichts Zug Z1 2020 40 vom 12. Mai 2022 E. 7.1.2 und 8.2). Bei einem Streitwert von CHF 33'000.00 beträgt das Grundhonorar CHF 5'330.00 (§ 3 Abs. 1 AnwT), wobei dieses im vorliegenden Rechtsmittelverfahren auf zwei Drittel (= CHF 3'553.35; § 8 Abs. 1 AnwT) und – wie erwähnt – um weitere 25 % (= CHF 888.35) auf CHF 2'665.00 zu reduzieren ist. Eine Hinzurechnung der MWST kommt vorliegend nicht in Frage (vgl. Rusch/Fischbacher, a.a.O., S. 693, Fn. 55 m.H.). Zu berücksichtigen ist hingegen eine Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 80.00; § 25 Abs. 2 AnwT), womit sich eine Umtriebsentschädigung von CHF 2'745.00 ergibt.

Seite 12/13 Urteilsspruch 1. In Gutheissung der Berufung wird der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 3. Abteilung, vom 17. November 2022 aufgehoben und die Dispositiv-Ziff. 1-3 dieses Entscheids werden wie folgt geändert: "1. Auf die Klage wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt: CHF 2'700.00 Entscheidgebühr Die Gerichtskosten werden den Klägern auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'300.00 wird den Klägern von der Gerichtskasse zurückerstattet. 3. Dem Beklagten wird keine Umtriebsentschädigung zugesprochen." 2. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren von CHF 3'000.00 werden den Klägern auferlegt und mit dem vom Beklagten geleisteten Kostenvorschuss von CHF 5'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 2'000.00 wird dem Beklagten von der Gerichtskasse zurückerstattet. Die Kläger haben dem Beklagten unter solidarischer Haftung den von ihm geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 3'000.00 zu ersetzen. 3. Die Kläger haben den Beklagten für das Berufungsverfahren unter solidarischer Haftung mit CHF 2'745.00 zu entschädigen. 4. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegünde richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde

hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 5. Mitteilung an: - Parteien (je unter Beilage der Schreiben des Obergerichts Zug und der Zustellungszeugnisse des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ G. \_\_\_\_\_ in den Verfahren IR 2021 682, IR 2021 710, IR 2022 168 und IR 2022 169 und des anonymisierten Schreibens des Obergerichts Zug vom 22. April 2022 im Verfahren IR 2022 260 sowie des Ausdrucks aus dem Amtsblatt des Kantons Zug Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, S. \_\_\_\_\_) - Kantonsgericht Zug, 3. Abteilung (Verfahren A3 2022 30) - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Seite 13/13 Obergericht des Kantons Zug I. Zivilabteilung P. Huber Chr. Kaufmann  
Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

## **E. 6**

Dezember 2021, das dem Beklagten gemäss eigenen Angaben im Januar 2022 zugeht, erwähnten die Kläger, dass die Angelegenheit in der Schweiz rechtshängig sei, nachdem sie am 28. Oktober 2021 beim Friedensrichteramt I. \_\_\_\_\_ ein negatives Feststellungsbegehren gestellt hätten; die Verhandlung sei auf den 20. Januar 2022 um 11.00 Uhr angesetzt (act. 14/28; vgl. auch die E-Mail des Beklagten vom 7. Dezember 2021, worin dieser die negative Feststellungsklage erwähnt [act. 22/7]). Im Weiteren wird das beim Friedensrichteramt I. \_\_\_\_\_ eingereichte Schlichtungsgesuch auch im Beschluss der Einzelrichterin des Kammergerichts am Landgericht G. \_\_\_\_\_ vom 4. Februar 2022 erwähnt (act. 14/19 S. 3 und 9). Darum musste sich aber der Beklagte – wie soeben dargelegt – nicht kümmern, gingen diese Bemühungen doch nicht vom Friedensrichteramt, sondern von der Gegenpartei aus. Kontaktaufnahmen einer privaten Gegenpartei sind nicht geeignet, die Partei zu irgendeiner Verfahrenshandlung zu verpflichten oder bei dieser eine rechtserhebliche Kenntnis vom Verfahren auszulösen (vgl. Urteile des Obergerichts Zürich LE170022 vom 25. September 2017 E. 4.3.1 und RE160011 vom 10. November 2016 E. II.5.3). Wie der Beklagte zu Recht vorbringt (act. 14 Rz II.3.2.1), traf ihn somit auch keine Pflicht, mit dem Friedensrichteramt in Kontakt zu treten. Dass er sich auf die mangelhafte Zustellung beruft, ist demnach nicht rechtsmissbräuchlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.